

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1211/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1212/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1213/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1214/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1215/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 1216/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1217/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/83 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen der Ernte 1981 für besondere Verwendungszwecke 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1218/84 der Kommission vom 30. April 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 39.07 B V d) des Gemeinsamen Zolltarifs 16**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1219/84 der Kommission vom 30. April 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 64.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs 18**

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1220/84 der Kommission vom 30. April 1984 zur Einreihung von Waren in die Tarifstellen 70.14 A I und 70.19 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs	20
Verordnung (EWG) Nr. 1221/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 691/84	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1222/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der ab 14. Mai 1984 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/84	25
Verordnung (EWG) Nr. 1223/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/83 zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe für Saatgut	31
Verordnung (EWG) Nr. 1224/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	33
Verordnung (EWG) Nr. 1225/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	35
Verordnung (EWG) Nr. 1226/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 1227/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 41. Teilausschreibung	38
Verordnung (EWG) Nr. 1228/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte 32. Teilausschreibung	39
Verordnung (EWG) Nr. 1229/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte erste Teilausschreibung	40
Verordnung (EWG) Nr. 1230/84 der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte erste Teilausschreibung	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/231/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 30. April 1984 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 83/2/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr	42
---	----

Kommission

84/232/EWG :

★ Beschluß der Kommission vom 27. April 1984 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien und die Einstellung dieses Verfahrens	44
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1211/84 DER KOMMISSION****vom 2. Mai 1984****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 30. April 1984 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	91,75
10.01 B II	Hartweizen	148,60 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	97,82 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	82,29
10.04	Hafer	88,95
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	65,59 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	94,89 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	144,88
11.01 B	Mehl von Roggen	152,45
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	244,15
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	153,67

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. April 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	15,06	15,06	17,19
10.01 B II	Hartweizen	0	0,24	0,24	0,24
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	21,09	21,09	24,07

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	26,81	26,81	30,60	30,60
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	20,03	20,03	22,86	22,86
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1213/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1179/84 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	130,34	61,57
	2. langkörniger	190,85	91,82
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	162,92	77,86
	2. langkörniger	238,56	115,68
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	276,64	126,39
	2. langkörniger	457,04	216,63
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	294,62	134,96	
2. langkörniger	489,95	232,62	
III. Bruchreis	46,72	20,36	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1180/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1012/84 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannter
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im
Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzter
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einhei
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 25.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 697	304,75	83,12	255,00	27,09	51 454	93,70	21,96
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	7 544	1 354,40	369,44	1 133,29	120,43	228 676	416,43	97,61
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	659	116,72	32,15	98,74	10,41	19 741	36,26	8,20
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	3 230	579,92	158,18	485,25	51,56	97 914	178,30	41,79
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	5 738	1 030,32	281,04	862,11	91,61	173 958	316,78	74,26
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 469	263,40	71,68	220,61	23,40	44 361	80,88	19,13
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	3 615	649,19	177,08	543,20	57,72	109 608	199,60	46,79
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	6 021	1 081,14	294,90	904,63	96,13	182 538	332,41	77,92
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	1 228	220,57	60,16	184,56	19,61	37 240	67,81	15,89
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	1 006	180,75	49,30	151,24	16,07	30 518	55,57	13,02
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	2 741	492,12	134,23	411,78	43,75	83 089	151,30	35,47
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	2 152	386,39	105,39	323,31	34,35	65 239	118,80	27,84
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	11 319	2 032,24	554,33	1 700,47	180,70	343 122	624,84	146,47
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	897	159,65	43,71	134,75	14,19	27 018	49,30	11,27
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	15 059	2 703,69	737,49	2 262,29	240,41	456 488	831,28	194,87
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	15 116	2 713,99	740,30	2 270,91	241,33	458 228	834,45	195,61
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	3 386	607,90	165,81	508,65	54,05	102 637	186,90	43,81
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	4 420	793,57	216,46	664,02	70,56	133 986	243,99	57,19
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	2 532	453,93	123,37	380,04	40,30	76 595	139,08	33,03
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	44 408	7 965,69	2 210,49	6 651,74	700,33	1 317 180	2 474,71	549,40
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	1 752	314,71	85,84	263,33	27,98	53 136	96,76	22,68
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	4 848	870,54	237,46	728,42	77,41	146 982	267,66	62,74
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	3 055	548,56	149,63	459,00	48,77	92 618	168,66	39,53
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	2 217	398,04	108,57	333,06	35,39	67 205	122,38	28,68
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	2 408	432,34	117,93	361,76	38,44	72 996	132,92	31,16
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	4 101	735,33	199,85	615,64	65,28	124 078	225,30	53,51
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	2 386	428,39	116,85	358,45	38,09	72 330	131,71	30,87
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 014	533,71	147,70	450,27	47,65	89 453	165,59	37,38
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	6 902	1 239,22	338,02	1 036,91	110,19	209 228	381,01	89,31
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	8 019	1 439,77	392,72	1 204,72	128,02	243 089	442,67	103,77
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	2 316	415,95	113,45	348,04	36,98	70 228	127,88	29,97

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	1 284	230,55	62,88	192,91	20,50	38 926	70,88	16,61
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	880	157,98	43,09	132,19	14,04	26 674	48,57	11,38
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	1 387	249,13	67,95	208,46	22,15	42 064	76,60	17,95
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	1 975	354,73	96,76	296,82	31,54	59 893	109,06	25,56
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	2 301	412,63	112,30	345,59	36,66	69 494	126,70	29,96
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	3 203	575,16	156,88	481,26	51,14	97 110	176,84	41,45
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 563	280,62	76,54	234,80	24,95	47 379	86,28	20,22
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	1 561	280,31	76,46	234,55	24,92	47 328	86,18	20,20
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	3 338	599,42	163,50	501,56	53,30	101 206	184,30	43,20
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	8 842	1 587,53	433,03	1 328,36	141,16	268 038	488,10	114,42
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	6 952	1 248,17	340,46	1 044,40	110,98	210 740	383,76	89,96
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	3 193	566,65	156,35	477,79	50,45	94 722	175,75	39,56
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	2 726	489,43	133,50	409,53	43,52	82 636	150,48	35,27
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	3 677	660,21	180,08	552,43	58,70	111 469	202,99	47,58
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	7 081	1 254,09	345,42	1 060,93	111,92	212 107	389,66	88,10
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	11 502	2 056,09	560,47	1 726,63	182,43	348 887	632,37	146,30
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	14 496	2 598,86	706,34	2 175,83	230,74	438 522	796,29	189,13
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	4 080	732,78	203,58	612,17	64,66	120 536	227,85	52,11
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	9 049	1 622,29	441,53	1 358,73	144,16	273 223	498,13	117,82
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	11 415	2 049,44	559,02	1 714,85	182,23	346 025	630,12	147,71
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	7 285	1 306,73	362,62	1 091,18	114,88	216 076	405,96	90,12
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	2 395	430,15	117,33	359,93	38,25	72 627	132,25	31,00
2.190		ex 08.09	andere Melonen :								
2.190.1	ex 08.09-19		— länglich oder oval	5 387	967,19	263,82	809,29	86,00	163 300	297,37	69,71
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	6 236	1 119,57	305,38	936,79	99,55	189 027	344,22	80,69
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	6 004	1 076,52	292,99	901,62	95,66	181 305	330,55	78,18
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	17 029	3 057,28	833,94	2 558,16	271,85	516 188	940,00	220,35
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	15 862	2 847,91	776,83	2 382,97	253,23	480 838	875,62	205,26
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	6 001	1 077,39	293,88	901,50	95,80	181 906	331,26	77,65

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 940/84⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 9. April 1984 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 9. April 1984 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 9. April 1984 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 9. April 1984 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 21. 4. 1984, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 21.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 9. April 1984 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	8,073 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5. in der am 9. April 1984 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	3,794
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	8,073
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	5,651
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	8,880
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	10,495
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	10,495
	bb) Teilstücke ohne Knochen	14,693
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	6,055
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	4,239
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	6,661
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	7,872
	5. anderes :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	7,872
	bb) Teilstücke ohne Knochen	11,020
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	10,495
	2. ohne Knochen	14,693
ex 16.02 B III b) 2) aa) 11)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	
	— mit Knochen	10,495
	— ohne Knochen	14,693

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/83 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen der Ernte 1981 für besondere Verwendungszwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über Sondermaßnahmen für den Absatz der im Besitz der Einlagerungsstellen befindlichen getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen der Ernte 1981⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2108/83 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/84⁽³⁾, gelten für die im Rahmen derselben Verordnung verkauften Erzeugnisse die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 978/84⁽⁵⁾.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 bestimmt, daß bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung stattfinden oder beginnen soll, eine Verarbeitungskautions hinterlegt wird.

Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2108/83 genannte Verarbeitungskautions darf nicht ratenweise freigegeben werden.

Die Einhaltung dieser Bedingung kann zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen, wenn die Verarbeitung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten stattfindet. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, sollte

die Kautions in dem Mitgliedstaat hinterlegt werden, in dem die Erzeugnisse ausgelagert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2108/83 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76.

Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Kautions wird jedoch abweichend von Artikel 13 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

- a) nicht ratenweise freigegeben,
- b) in dem Fall, wo die gekauften Mengen in mehrere Partien aufgeteilt werden müssen, um in zwei oder mehr Mitgliedstaaten verarbeitet zu werden, bei den Dienststellen desjenigen Mitgliedstaates hinterlegt, in dem die Erzeugnisse ausgelagert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1983, S. 5.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1983, S. 41.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1984, S. 29.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1984, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/84 DER KOMMISSION

vom 30. April 1984

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 39.07 B V d) des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von Waschbecken, bestehend aus 30 Gewichtshundertteilen Kunststoff (mit Styrol modifiziertem Polyesterharz) und 70 Gewichtshundertteilen überwiegend Silikaten als Füllstoffe, die auf der Schauseite (Nutzseite) eine 0,2 mm starke, glasklare Kunststoffbeschichtung (Polyester) aufweisen.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽³⁾, gehören zur Tarifnummer 39.07 Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06 und zur Tarifnummer 68.11 Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt. Diese beiden Tarifnummern kommen für die Tarifierung der genannten Waren in Betracht.

Die genannten Waschbecken sind nach der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 b) zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs zu tarifieren. Sie sind nach Aussehen und Beschaffenheit vergleichbar mit Erzeugnissen, die im wesentlichen aus 33 Gewichtshundertteilen Polymethylmethacrylat und etwa 66 Gewichtshundertteilen Aluminiumhydroxyd bestehen, und die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des

Zollwesens (47. Tagung, November 1981) dem Kapitel 39 zugewiesen wurden. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil in der Rechtssache 234/82⁽⁴⁾ ebenfalls in diesem Sinne entschieden. Die Silikate dienen hier ausschließlich als Füllstoffe, dagegen ist der Kunststoff einschließlich der Kunststoffbeschichtung auf der Schauseite (Nutzseite) keineswegs ein einfaches „Bindemittel“ im Sinne der Tarifnummer 68.11, sondern im Hinblick auf die Verwendung der wichtigste und charakterbestimmende Bestandteil dieser Waschbecken.

Sie sind deshalb der Tarifnummer 39.07 und wegen ihrer Zusammensetzung der Tarifstelle 39.07 B V d) zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Waschbecken, bestehend aus 30 Gewichtshundertteilen Kunststoff (mit Styrol modifiziertem Polyesterharz) und 70 Gewichtshundertteilen überwiegend Silikaten als Füllstoffe, die auf der Schauseite (Nutzseite) eine etwa 0,2 mm starke, glasklare Kunststoffbeschichtung (Polyester) aufweisen, gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifstelle

39.07 Waren aus Stoffen der Tarifnr. 39.01 bis 39.06 :

B. andere :

V. aus anderen Stoffen :

d) andere.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 295 vom 11. 11. 1982, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1984

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1219/84 DER KOMMISSION

vom 30. April 1984

zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 64.02 B des Gemeinsamen ZolltarifsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des
Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen
Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs
erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere
auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des
Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind
Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von
Schuhen des Typs „Espadrilles“ mit einem Oberteil
aus Spinnstoffgewebe und einer Laufsohle aus Hanf-
schnüren, deren

- a) Spitze, Mitte und Absatz, oder
- b) Spitze (einschließlich Ballen) und Absatz

mit Kautschuk oder Kunststoff (35 % oder mehr der
Gesamtlaufläche der Laufsohle) überzogen ist.Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽³⁾, gehören
zur Tarifnummer 64.02 Schuhe mit Laufsohlen aus
Leder oder Kunstleder und Schuhe mit Laufsohlen aus
Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der
Tarifnummer 64.01) und zur Tarifnummer 64.04
Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B.
Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht). Für die Tari-
fierung der genannten Ware kommen diese beiden
Tarifnummern in Betracht.Die Unterscheidung zwischen Erzeugnissen der einen
oder anderen Tarifnummer beruht im wesentlichen
auf den charakteristischen Merkmalen der Laufsohle.Sohlen, bei denen die am meisten der Abnutzung
unterliegenden Teile mit Kautschuk oder Kunststoff
überzogen sind, erhalten im Hinblick auf die Verwen-
dung den Charakter von Kautschuk- oder Kunststoff-
sohlen, weil sie eine vergleichbare Haltbarkeit und
Lebensdauer aufweisen.Die so beschriebenen Schuhe des Typs „Espadrilles“
sind deshalb nach der Allgemeinen Tarifierungsvor-
schrift 3 b) zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs
der Tarifnummer 64.02 (Tarifstelle 64.02 B) zuzu-
weisen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Schuhe des Typs „Espadrilles“ mit einem Oberteil aus
Spinnstoffgewebe und einer Laufsohle aus Hanf-
schnüren, deren

- a) Spitze, Mitte und Absatz oder
- b) Spitze (einschließlich Ballen) und Absatz

mit Kautschuk oder Kunststoff (35 % oder mehr der
Gesamtlaufläche der Laufsohle) überzogen ist,
gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifstelle64.02 Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunst-
leder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk
oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der
Tarifnr. 64.01):

B. andere.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag
nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Euro-
päischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 22. 7. 1968, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1984

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1220/84 DER KOMMISSION

vom 30. April 1984

zur Einreihung von Waren in die Tarifstellen 70.14 A I und 70.19 A I a) des
Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des
Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen
Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs
erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des
Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind
Vorschriften für die Tarifierung folgender Waren
erforderlich :

1. Rosette aus farblosem Glas („Straß“) in Form eines
Achtecks (etwa 14 mm Durchmesser), geschliffen
und mechanisch poliert, auf beiden Seiten mehr-
fach facettiert, auf zwei einander symmetrisch
gegenüberliegenden Stellen am Rand vollständig
durchbohrt. Diese Rosette wird üblicherweise an
elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht ;
2. Ovale Gehänge aus farblosem Glas („Straß“) (etwa
50 × 29 mm), geschliffen und mechanisch poliert
auf beiden Seiten mehrfach facettiert, am oberen
Ende vollständig durchbohrt. Dieses Gehänge wird
üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern
angebracht ;
3. Kugel aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 30 mm
Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert,
mehrfach facettiert, mit einem Befestigungs-
häkchen aus Metall. Diese Kugel wird üblicher-
weise an elektrischen Beleuchtungskörpern ange-
bracht ;

4. Perle aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 10 mm
Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert,
mehrfach facettiert, entlang ihrer Mittelachse voll-
ständig durchbohrt. Diese Perle wird üblicherweise
zum Herstellen von Phantasieschmuck verwendet.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽³⁾ gehören
zur Tarifnummer 70.14 Glaswaren für Beleuchtung,
für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken,
nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet,
und zur Tarifnummer 70.19 u. a. Glasperlen und
ähnliche Glaskurzwaren. Für die Tarifierung der
genannten Waren kommen diese Tarifnummern in
Betracht.

Die unter den Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten
Waren sind nach Beschaffenheit (farbloses Glas) und
Aufmachung (besondere Form, Bohrung, die das
Anbringen von Häkchen ermöglicht) hauptsächlich
zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern
bestimmt, während die Verwendung zur Herstellung
von Phantasieschmuck nebensächlicher Art ist. Die
unter Nummer 4 aufgeführte Ware ist eine Perle der
in den Erläuterungen zu Nummer 70.19 der NRZZ
beschriebenen Art.

Daher können die unter den Nummern 1, 2 und 3
aufgeführten Waren nicht nach Tarifnummer 70.19
tarifiert werden, sondern sind der Tarifnummer 70.14
(Tarifstelle 70.14 A I) zuzuweisen. Dagegen kann die
in Nummer 4 aufgeführte Ware nicht zur Tarif-
nummer 70.14 gehören, sondern ist der Tarifnummer
70.19 (Tarifstelle 70.19 A I a) zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Waren gehören im Gemeinsamen Zolltarif zu den folgenden Tarifstellen :

1. Rosette aus farblosem Glas („Straß“) in Form eines Achtecks (etwa 14 mm Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert, auf beiden Seiten mehrfach facettiert, auf zwei einander symmetrisch gegenüberliegenden Stellen am Rand vollständig durchbohrt. Diese Rosette wird üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht.
 2. Ovale Gehänge aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 50 × 29 mm), geschliffen und mechanisch poliert, auf beiden Seiten mehrfach facettiert, am oberen Ende vollständig durchbohrt. Dieses Gehänge wird üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht.
 3. Kugeln aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 30 mm Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert, mehrfach facettiert, mit einem Befestigungshäkchen aus Metall. Diese Kugel wird üblicherweise an elektrischen Beleuchtungskörpern angebracht.
 4. Perle aus farblosem Glas („Straß“) (etwa 10 mm Durchmesser), geschliffen und mechanisch poliert, mehrfach facettiert, entlang ihrer Mittelachse vollständig durchbohrt. Diese Perle wird üblicherweise zum Herstellen von Phantasieschmuck verwendet.
- 70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas nicht optisch bearbeitet :
 - A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern :
 - I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen,- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
 - 70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet :
 - A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern :
 - I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
 - 70.14 Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet :
 - A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern :
 - I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern
 - 70.19 Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren ; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken ; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen ; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren ; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas :
 - A. Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren :
 - I. Glasperlen :
 - a) geschliffen und mechanisch poliert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1984

Für die Kommission
Karl-Heinz NARJES
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1221/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 691/84DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 691/84 der Kommission⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch mit Knochen ausgeschrieben worden.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden. Aufgrund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle und der des Vereinigten Königreichs die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 691/84, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 24. April 1984 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ

DANMARK ⁽¹⁾

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ελάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
Bagfjerdning, pistol fra ungtyre, 1. kvalitet Bagfjerdning, pistol fra stude,	2 764 2 685

⁽¹⁾ Avis d'adjudication, JO n° C 98 du 10. 4. 1984, p. 4.

⁽¹⁾ Ausschreibung, ABl. Nr. C 98 vom 10. 4. 1984, S. 4.

⁽¹⁾ Bando di gara, GU n. C 98 del 10. 4. 1984, pag. 4.

⁽¹⁾ Bericht van inschrijving, PB nr. C 98 van 10. 4. 1984, blz. 4.

⁽¹⁾ Notice of invitation to tender, OJ No C 98, 10. 4. 1984, p. 4.

⁽¹⁾ Licitationsbekendtgørelse, EFT nr. C 98 af 10. 4. 1984, s. 4.

⁽¹⁾ Προκήρυξη διαγωνισμού, ΕΕ αριθ. C 98 της 10. 4. 1984, σ. 4.

UNITED KINGDOM ⁽²⁾

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ελάχιστες τιμές πώλησεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
Steer, straight hindquarter, third rib Steer, pistola hindquarter, eighth rib	2 636 2 747

⁽²⁾ Avis d'adjudication, JO n° C 98 du 10. 4. 1984, p. 4.

⁽²⁾ Ausschreibung, ABl. Nr. C 98 vom 10. 4. 1984, S. 4.

⁽²⁾ Bando di gara, GU n. C 98 del 10. 4. 1984, pag. 4.

⁽²⁾ Bericht van inschrijving, PB nr. C 98 van 10. 4. 1984, blz. 4.

⁽²⁾ Notice of invitation, OJ No C 98, 10. 4. 1984, p. 4.

⁽²⁾ Licitationsbekendtgørelse, EFT nr. C 98 af 10. 4. 1984, s. 4.

⁽²⁾ Προκήρυξη διαγωνισμού, ΕΕ αριθ. C 98 της 10. 4. 1984, σ. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1222/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung der ab 14. Mai 1984 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1984/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch⁽³⁾ sind Qualitäten und Angebotsformen der anzukaufenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß erstens der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung sowie dem Gleichgewicht zwischen dem betreffenden Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und zweitens den finanziellen Verantwortlichkeiten Rechnung getragen wird, die der Gemeinschaft dabei zufallen. Es empfiehlt sich deshalb, die Ankäufe auf bestimmte Angebotsformen von Fleisch zu beschränken.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84 vom 31. März 1984⁽⁴⁾ hat der Rat für drei Jahre die versuchsweise Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81⁽⁵⁾ eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bei der Durchführung der Interventionsmaßnahmen beschlossen. Die Qualitäten und Angebotsformen der Erzeugnisse, die von den Interventionsstellen angekauft werden können, müssen also auf der Grundlage dieses Schemas festgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 15. 5. 1973, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

Die unteren und oberen Grenzen, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Ankaufspreise nach Maßgabe der Unterteilung der Klassen anpassen können, die sie gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 vornehmen, müssen für alle Qualitäten festgesetzt werden.

Das gleichzeitige Angebot von Vorder- und Hintervierteln desselben halben Tierkörpers erleichtert die Kontrollen der Interventionsstelle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über Qualität und Klassifizierung des angebotenen Fleisches. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, daß die Interventionsstellen im Hinblick darauf verlangen können, daß ihnen die beiden Viertel zusammen angeboten werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 942/84 der Kommission vom 5. April 1984 zur Festsetzung der ab 9. April 1984 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor⁽⁶⁾ ist aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen ab 14. Mai 1984 die nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 angebotenen Vorderviertel bestimmter Qualitäten ausgewachsener Rinder zu Preisen an, die im Anhang festgesetzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ankaufspreise für jede Qualität können um höchstens 2 ECU erhöht oder um höchstens 5 ECU vermindert werden, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, jede der Klassen des Gemeinschaftsschemas gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 zu unterteilen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 25.

(3) Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 2 eine Unterteilung der Klassen vornehmen, sind befugt die Interventionskäufe auf bestimmte Unterklassen zu beschränken.

(4) Gegenstand von Interventionskäufen gemäß den vorstehenden Bedingungen kann nur Fleisch sein, das von männlichen Tieren stammt.

(5) Auf Verlangen der betreffenden Interventionsstelle legt ihr der Handelsbeteiligte zusammen mit dem angebotenen Vorderviertel das vom selben halben Tierkörper stammende Hinterviertel vor.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 942/84 wird mit Wirkung vom 14. Mai 1984 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 14. Mai 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

- Kategori A: Slagtekroppe af unge ikke-kastrerede handyr på under to år,
 Kategori C: Slagtekroppe af kastrerede handyr.
- Kategorie A: Schlachtkörper von jungen männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
 Kategorie C: Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
- Κατηγορία Α: Σφάγια νεαρών μη ευνουχισμένων αρρένων ζώων κάτω των 2 ετών,
 Κατηγορία C: Σφάγια ευνουχισμένων αρρένων ζώων.
- Category A: Carcasses of uncastrated young male animals of less than two years of age,
 Category C: Carcasses of castrated male animals.
- Catégorie A: Carcasses de jeunes animaux mâles non castrés de moins de 2 ans,
 Catégorie C: Carcasses d'animaux mâles castrés.
- Categoria A: Carcasse di giovani animali maschi non castrati di età inferiore a 2 anni,
 Categoria C: Carcasse di animali maschi castrati.
- Categorie A: Geslachte niet-gecastreerde jonge mannelijke dieren minder dan 2 jaar oud,
 Categorie C: Geslachte gecastreerde mannelijke dieren.

Opkøbspris i ECU pr. 100 kg af produkterne
 Ankaufspreis in ECU je 100 kg des Erzeugnisses
 Τιμή αγοράς σε ECU ανά 100 χγρ προϊόντων
 Buying-in price in ECU per 100 kg of product
 Prix d'achat en Écus par 100 kilogrammes de produits
 Prezzi di acquisto in ECU per 100 kg di prodotti
 Aankoopprijs in Ecu per 100 kg produkt

BELGIQUE/BELGIË

— *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des:*

— *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:*

Catégorie A classe R2 / Categoria A klasse R2	274,717
Catégorie A classe R3 / Categoria A klasse R3	272,317
Catégorie A classe O2 / Categoria A klasse O2	269,917
Catégorie A classe O3 / Categoria A klasse O3	265,917
Catégorie C classe R3 / Categoria C klasse R3	270,120
Catégorie C classe O3 / Categoria C klasse O3	266,120

DANMARK

— *Forfjerdinger, udskåret, med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på forfjerdingeren, af:*

Kategori A klasse R2	255,849
Kategori A klasse R3	253,599
Kategori A klasse O2	251,349
Kategori A klasse O3	247,599
Kategori C klasse R3	239,666
Kategori C klasse O3	235,916

— *Forfjerdinger, lige udskåret med 8 ribben, af:*

Kategori A klasse R2	272,906
Kategori A klasse R3	270,506
Kategori A klasse O2	268,106
Kategori A klasse O3	264,106
Kategori C klasse R3	255,644
Kategori C klasse O3	251,644

DEUTSCHLAND

— *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Fleisch- und Knochendünnung bleiben am Vorderviertel, stammend von:*

Kategorie A Klasse U2	269,999
Kategorie A Klasse U3	267,749
Kategorie A Klasse R2	262,499
Kategorie A Klasse R3	260,249

— *Vorderviertel, auf 8 Rippen quergeschnitten, stammend von:*

Kategorie A Klasse U2	287,999
Kategorie A Klasse U3	285,599
Kategorie A Klasse R2	279,999
Kategorie A Klasse R3	277,599

ΕΛΛΑΔΑ

— *Εμπρόσθια τεταρτημόρια κοπής με 5 πλευρές —η λάπα να αποτελεί τμήμα του εμπροσθίου τεταρτημορίου— προερχόμενα από:*

Κατηγορία Α κλάση R2	277,509
Κατηγορία Α κλάση R3	275,259
Κατηγορία Α κλάση O2	273,009
Κατηγορία Α κλάση O3	269,259

— *Εμπρόσθια τεταρτημόρια κοπής με 8 πλευρές —η λάπα να αποτελεί τμήμα του εμπροσθίου τεταρτημορίου— προερχόμενα από:*

Κατηγορία Α κλάση R2	277,509
Κατηγορία Α κλάση R3	275,259
Κατηγορία Α κλάση O2	273,009
Κατηγορία Α κλάση O3	269,259

FRANCE

— *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des:*

Catégorie A classe U2	275,308
Catégorie A classe U3	273,058
Catégorie A classe R2	265,558
Catégorie A classe R3	263,308
Catégorie A classe O2	261,058
Catégorie A classe O3	257,308
Catégorie C classe U2	282,263
Catégorie C classe U3	280,013
Catégorie C classe U4	273,263
Catégorie C classe R3	271,013
Catégorie C classe R4	268,763
Catégorie C classe O3	265,763

— *Quartiers avant, découpe droite à 10 côtes, provenant des:*

Catégorie A classe U2	293,662
Catégorie A classe U3	291,262
Catégorie A classe R2	283,262
Catégorie A classe R3	280,862
Catégorie A classe O2	278,462
Catégorie A classe O3	274,462
Catégorie C classe U2	301,080
Catégorie C classe U3	298,680
Catégorie C classe U4	291,480
Catégorie C classe R3	289,080
Catégorie C classe R4	286,680
Catégorie C classe O3	283,480

IRELAND

— *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*

Category C class U3	249,426
Category C class U4	244,176
Category C class R3	243,426
Category C class R4	241,176
Category C class O3	239,676

— *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*

Category C class U3	266 054
Category C class U4	260,454
Category C class R3	259,654
Category C class R4	257,254
Category C class O3	255,654

ITALIA

— *Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:*

Categoria A classe U2	286,056
Categoria A classe U3	283,866
Categoria A classe R2	276,566
Categoria A classe R3	274,376
Categoria A classe O2	272,186
Categoria A classe O3	268,536

— *Quarti anteriori, taglio a 5 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:*

Categoria A classe U2	286,056
Categoria A classe U3	283,866
Categoria A classe R2	276,566
Categoria A classe R3	274,376
Categoria A classe O2	272,186
Categoria A classe O3	268,536

LUXEMBOURG

— *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des:*

Catégorie A classe R2	259,366
Catégorie A classe O2	254,866
Catégorie C classe R3	253,403
Catégorie C classe O3	249,653

— *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des:*

Catégorie A classe R2	276,657
Catégorie A classe O2	271,857
Catégorie C classe R3	270,297
Catégorie C classe O3	266,297

NEDERLAND

— *Voorvoeten, afgesneden op 5 ribben, waarbij de flank, de platte ribben en de naborst aan de voorvoet vastzitten, afkomstig van:*

Categorie A klasse R2	258,164
Categorie A klasse R3	255,914

— *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:*

Categorie A klasse R2	275,374
Categorie A klasse R3	272,974

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from:*

Category C class U2	252,911
Category C class U3	250,661
Category C class U4	245,411
Category C class R3	243,161
Category C class R4	240,911

— *Forequarters, straight cut at 10th rib, from:*

Category C class U2	269,771
Category C class U3	267,371
Category C class U4	261,771
Category C class R3	259,371
Category C class R4	256,971

B. Northern Ireland

— *Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from :*

Category C class U3	249,426
Category C class U4	244,176
Category C class R3	243,426
Category C class R4	241,176
Category C class O3	239,676

— *Forequarters, straight cut at 10th rib, from :*

Category C class U3	266,054
Category C class U4	260,454
Category C class R3	259,654
Category C class R4	257,254
Category C class O3	255,654

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/83 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1761/83 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 811/84⁽⁴⁾, sind die Ausgleichsabgaben für Saatgut für eine bestimmte Art von zur Aussaat bestimmtem Hybridmais festgesetzt worden.

Seitdem wurde eine erhebliche Veränderung der Angebotspreise frei Grenze festgestellt, die gemäß Artikel 4

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission⁽⁵⁾ zu einer Änderung dieser Abgaben führt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1761/83 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1983, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1984, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

ANHANG

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Ausgleichsabgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren
ex 10.05	Mais :		
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt :		
	I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden	15,4	Österreich
		24,8	Rumänien
		24,8	Andere Länder (2)
	II. Dreiweghybriden	8,3	Ungarn
		15,3	Jugoslawien
		15,3	Andere Länder (3)
	III. Einfachhybriden	0,9	Spanien
		1,9	Ungarn
	58,9	Österreich	
	67,4	Rumänien	
	67,4	Andere Länder (4)	

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten.

(2) Mit Ausnahme von Spanien, den USA, Kanada, Jugoslawien und Ungarn.

(3) Mit Ausnahme von Kanada, Spanien, den USA, Chile, Japan, Österreich und Rumänien.

(4) Mit Ausnahme von den USA, Kanada, Bulgarien und Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1224/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Polen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 304/84 der Kommission vom 6. Februar 1984 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1984⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat April 1984 auf 90,14 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/83⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 304/84 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für polnische Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,84 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1984, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1225/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1140/84⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1204/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1140/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1140/84 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1984, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 69.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen
für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	38,86	
	(b) andere	38,76	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3886
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	35,75 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohzucker	34,02 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1226/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 1174/84⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.
 (⁴) ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1984, S. 38.

ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 2. Mai 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	44,14 37,78 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1227/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 41. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 41. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 41. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 40,979 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1228/84 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 1984****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte 32. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 32. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1882/83 durchgeführte 32. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 36,989 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1229/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte erste TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1881/83 durchgeführte erste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 40,979 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1230/84 DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte erste TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 der Kommission vom 8. Juli 1983 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/84⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/83 durchgeführte erste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 36,000 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1984, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 30. April 1984

zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 83/2/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

(84/231/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erleichterung des Reise- und Fremdenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft müssen die Personenkontrollen an den Grenzen erleichtert werden, damit für die Bürger die positiven Auswirkungen des Bestehens der Gemeinschaft konkreter fühlbar werden.

Im Hinblick darauf müssen die Freigrenzen bei den Umsatz- und Sonderverbrauchssteuern, deren Höhe, welche in der Richtlinie 69/169/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/443/EWG ⁽⁵⁾, festgelegt ist, infolge der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der ganzen Gemeinschaft unter dem realen Wert der ursprünglichen Befreiung liegt, angehoben werden.

Der Republik Griechenland sollte eine Frist eingeräumt werden, in der sie die Freigrenze für Reisende aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in zwei Stufen anheben kann.

Mit der Richtlinie 83/651/EWG ⁽⁶⁾ ist Irland eine Verlängerung der Abweichung von der Richtlinie 69/169/EWG hinsichtlich des Werts pro Einheit der Waren, die steuerfrei eingeführt werden dürfen, gewährt worden.

Das in Irland angewendete Besteuerungssystem gestattet es wegen der zu befürchtenden wirtschaftlichen Folgen gegenwärtig noch nicht, die volle Steuerbefreiung für Reisende aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu gewähren.

Aus diesen Gründen soll Irland ermächtigt werden, weiterhin diese abweichende Regelung anzuwenden, solange der in dieser Richtlinie festgelegte Freibetrag gültig bleibt.

Mit der Richtlinie 83/2/EWG ⁽⁷⁾ ist Dänemark eine Abweichung von der Richtlinie 69/169/EWG hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Waren durch in Dänemark ansässige Reisende gewährt worden.

Das gegenwärtige in Dänemark geltende Steuersystem erlaubt noch nicht die uneingeschränkte Anwendung der aus der Richtlinie 69/169/EWG sich ergebenden harmonisierten Regelung, ohne die Gefahr ernsthafter wirtschaftlicher Folgen heraufzubeschwören. Dänemark sollte daher insbesondere wegen der Anhebung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 28. 4. 1983, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 57 vom 29. 2. 1984, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 14. 7. 1982, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 20 vom 14. 1. 1983, S. 48.

der Freigrenze ab 1. Juli 1984 ermächtigt werden, vorläufig eine Ausnahmeregelung beizubehalten. Um jedoch die Anpassung zu erleichtern, sollte für eine schrittweise Anpassung dieser Regelung an die harmonisierten Gemeinschaftsbestimmungen Sorge getragen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG werden die Worte „zweihundertzehn ECU“ durch „ab 1. Juli 1984 zweihundertachtzig ECU“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 69/169/EWG wird

a) die Republik Griechenland ermächtigt, bis 31. Dezember 1984 einen Freibetrag von 210 ECU und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1985 einen Freibetrag von 250 ECU anzuwenden ;

b) Irland ermächtigt, von der Befreiung Waren auszunehmen, deren Wert pro Einheit über 77 ECU liegt, solange der Freibetrag 280 ECU beträgt.

(2) Während der Anwendungsdauer der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Buchstabe b) ergreifen die anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die steuerliche Entlastung der nach Irland eingeführten Waren, die dort von der Steuerbefreiung ausgenommen sind, gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG zu ermöglichen.

Artikel 3

(1) Abweichend von der Richtlinie 69/169/EWG kann Dänemark bei Steuerbefreiungen für die Einfuhr der nachstehenden Waren die folgenden Freimengen anwenden, wenn diese Waren von in Dänemark ansässigen Reisenden nach einem Aufenthalt in einem anderen Land eingeführt werden :

— bis zum 31. Dezember 1985 bei einem Aufenthalt von weniger als 48 Stunden ;
— vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 bei einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden :

	vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1986	vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987	vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988	vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989
Zigaretten	60	140	200	240
oder Rauchtabak, bei dem die Tabakfasern weniger als 1,5 mm breit sind (Feinschnitt)	100 g	200 g	250 g	300 g
Destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % Vol.	keine	0,35	0,35	0,7

(2) Die Richtlinie 83/2/EWG wird zum 31. Dezember 1984 aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. April 1984

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien und die Einstellung dieses Verfahrens

(84/232/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 3578/83⁽³⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien ein.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden die Ausführer, einige Einführer und Verarbeiter der betreffenden Ware auf ihren Antrag von der Kommission angehört und legten ihren Standpunkt hinsichtlich des Zolls schriftlich dar.

C. Dumping

- (3) Ein Ausführer wandte sich weiterhin dagegen, daß die Kommission die Vereinigten Staaten als das für die Ermittlung des Normalwerts geeigneteste Marktwirtschaftsland heranzogen hatte. Dieser Ausführer legte weder neue Beweismittel zur

Untermauerung seines Einwands vor, noch machte er Vorschläge für eine geeignete Alternative. Nach eingehender Prüfung dieser Frage ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß ihre Wahl des Vergleichslandes angemessen war.

Da seit Einführung des vorläufigen Zolls keine neuen Beweismittel für das Vorliegen von Dumping eingegangen sind, betrachtet die Kommission die in der Verordnung (EWG) Nr. 3578/83 dargelegten Ergebnisse ihrer Antidumpinguntersuchung als endgültig.

Die Ergebnisse der ersten Sachaufklärung werden hiermit bestätigt.

D. Schädigung

- (4) In diesem Zusammenhang legte ein Ausführer Zahlen für seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft vor, die um rund 30 % niedriger waren als die nach Ansicht der Kommission über die Ausfuhren des betreffenden Landes aussagefähigsten und insofern von ihr verwendeten statistischen Angaben der Ausfuhrländer und der NIMEXE-Statistik. Trotz Ersuchen der Kommission legte der betreffende Ausführer keine weiteren Angaben zu diesen Ausfuhrzahlen vor, aus denen aber erhebliche Ausfuhrsteigerungen zwischen 1980 und 1982 und eine Zunahme des von den gedumpten Einfuhren in der Gemeinschaft in diesem Zeitraum gehaltenen Marktanteils von 14 auf 17 % hervorgingen. Das andere Ausfuhrland gab an, daß es seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft seit Einleitung dieses Antidumpingverfahrens erheblich verringert habe. Diese Senkung ist jedoch außerhalb des Bezugszeitraums und offensichtlich im Zusammenhang mit der Einleitung dieses Verfahrens erfolgt und kann somit keinen Einfluß auf das Ergebnis der Untersuchung haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 20. 2. 1983, S. 12.

(5) Ferner machten beide Ausfuhrländer geltend, daß die Auswirkungen ihrer jeweiligen Ausfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängig voneinander bewertet und nicht als Ursache einer bedeutenden Schädigung angesehen werden sollten. Bei der Prüfung der Frage, ob die Auswirkungen zusammengenommen bewertet werden können, hat die Kommission für beide Länder getrennt untersucht, ob die gedumpten Einfuhren zur Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs beigetragen haben. Dabei wurden folgende Bezugsgrößen in Betracht gezogen: Vergleichbarkeit der eingeführten Waren, Gesamtumfang der Einfuhren, mengemäßige Steigerung der Einfuhren gegenüber dem vorhergehenden Vergleichszeitraum sowie die niedrigen Preise, die für die Waren, aus beiden Lieferländern berechnet wurden. Die Kommission ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ausfuhren sowohl aus der Deutschen Demokratischen Republik als auch aus Rumänien unter solchen Bedingungen erfolgt sind, daß für die Bewertung der Schädigung die Ausfuhren des einen Landes von denjenigen des anderen Landes nicht auszuschließen sind. Daraus hat die Kommission den Schluß gezogen, daß bei der Ermittlung der Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweiges die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus beiden Ländern zusammengenommen in Betracht gezogen werden müssen.

Die endgültig ermittelten Tatsachen haben die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die von den gedumpten Einfuhren von Cholinchlorid mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien verursachte Schädigung, unabhängig von der durch andere Umstände verursachten Schädigung, als bedeutend anzusehen ist.

E. Interesse der Gemeinschaft

(6) Die Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft haben geltend gemacht, daß die Anwendung von Schutzmaßnahmen den Interessen der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde, weil ihnen daraus bei der Weiterverarbeitung, bei der Cholinchlorid verwendet wird, ein Wettbewerbsnachteil erwachsen würde. Angesichts der besonders ernsten Schwierigkeiten des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission dennoch zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

F. Verpflichtungen

(7) Die betroffenen Ausführer wurden über die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung unter-

richtet und nahmen dazu Stellung. Im weiteren Verlauf wurden von beiden Ausführern Verpflichtungen bezüglich ihrer Ausfuhren von Cholinchlorid nach der Gemeinschaft angeboten.

Diese Verpflichtungen werden sich dahin gehend auswirken, daß die Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf ein Niveau angehoben werden, das die Kommission unter Berücksichtigung sowohl des Verkaufspreises, der den Gemeinschaftsherstellern einen angemessenen Gewinn sichern würde, als auch des Einkaufspreises der Gemeinschaftseinführer sowie ihrer Kosten- und Gewinnspannen für notwendig hielt, um die Schädigung zu beseitigen. Diese Preisanhebungen übersteigen in keinem Fall die in der Untersuchung ermittelten Dumpingspannen.

Unter diesen Umständen werden die angebotenen Verpflichtungen als annehmbar angesehen, und das Verfahren kann ohne Erhebung von Antidumpingzöllen eingestellt werden.

Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verpflichtungen, die von GERMED-Export-Import, Berlin, Deutsche Demokratische Republik, und Chimimportexport, Bukarest, Rumänien, im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cholinchlorid der Tarifstelle ex 29.24 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 29.24-20, mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien angeboten worden sind, werden angenommen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Antidumpingverfahren wird eingestellt.

Brüssel, den 27. April 1984

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission

DIE FINANZEN EUROPAS

Daniel STRASSER

Geleitwort von Christopher TUGENDHAT

Die Finanzen Europas gehören zu den Hauptanliegen der Gemeinschaft und bestimmen ihre Tätigkeit in hohem Maße.

Im Laufe der Jahre hat der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft zunehmende politische Bedeutung erlangt.

Das Europäische Parlament, das nunmehr über erweiterte Haushaltsbefugnisse verfügt, hat die Etatberatungen in den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten und Aufgaben gestellt.

In dem vorliegenden Buch gibt der Generaldirektor für Haushalt bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Daniel Strasser, eine lückenlose Übersicht über Aufstellung, Ausführung und Bedeutung der Haushaltspläne, deren Volumen sich heute auf 53,5 Milliarden Deutsche Mark beläuft.

Dr. Dr. h. c. Daniel Strasser studierte an der Universität Paris Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Er schloß das Jurastudium mit dem „Diplôme d'études supérieures de droit public“ ab. Zusätzlich promovierte er zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist er Absolvent des Instituts für politische Wissenschaften in Paris und des Institut de France (Académie des sciences morales et politiques). Die Universität Oviedo (Spanien) verlieh ihm die Ehrendoktorwürde. Daniel Strasser begann seine berufliche Laufbahn als Mitarbeiter im „Kabinett“ des französischen Premierministers (1953—1958). Danach wurde er als Beamter zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Brüssel abgeordnet. Von 1963 bis 1972 war er Direktor in der Generaldirektion Personal und Verwaltung, danach Direktor in der Generaldirektion Haushalt. 1977 wurde er zum Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt ernannt. Seit 1978 ist Daniel Strasser auch Vizepräsident des Exekutivbüros und Professor des Europa-Kollegs in Brügge.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-2746-8

Katalognummer: CB-30-80-980-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 12,89 ECU; 525 bfrs; 31,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortung dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50 BFR 240 DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

